



## BU-Renten: Trotz Steuerpflicht fällt meist keine Steuer an

Beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung wird festgelegt, wie hoch die Rente im Ernstfall sein muss. Darüber, ob bei Auszahlung noch Steuern anfallen, wird weniger nachgedacht. Die BU-Rente als Leibrente stellt hier einen Sonderfall dar.

**D**ie Risiken einer drohenden Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nehmen viele Menschen inzwischen bewusster wahr. Schließlich handelt es sich dabei um ein existenzielles Risiko. Mit der Erwerbsfähigkeit steht und fällt die Lebensplanung und bisherige Lebensführung. Daher ist auch das Interesse an zusätzlichen Absicherungen gegen dieses Risiko gewachsen. Die gesetzliche Erwerbsminderungsrente bietet nur einen minimalen finanziellen Ausgleich gemessen am früheren Einkommen. Erwerbsgeminderte gehören zu jenen Gruppen, die am häufigsten von Armut betroffen sind.

Unwissenheit oder zumindest Unsicherheit herrscht aber oft noch vor, wenn die Frage nach der steuerlichen Behandlung von Berufsunfähigkeitsrenten auftaucht. Schließlich macht es schon einen Unterschied, ob die mit einem Versicherer vereinbarte Rente in voller Höhe ausgezahlt wird oder ein Steuerabzug sie verringert. Wie also geht der Fiskus mit BU-Renten um? Berufsunfähigkeitsrenten sind Leibrenten. Allerdings besitzen sie eine Besonderheit: Diese Renten werden nur so lange gezahlt, wie der Versicherte unter anderen Umständen berufstätig sein könnte. In der Regel endet die Rentenzahlung daher mit dem gesetzlichen Renteneintrittsalter, zum Teil auch

schon früher. Das hängt bei den privaten BU-Renten von den vertraglichen Gestaltungen ab. Klassische Leibrenten hingegen werden bis zum Lebensende gezahlt.

### Besteuert wird der Zinsanteil der Berufsunfähigkeitsrenten

Auf diese Besonderheit der Berufsunfähigkeitsrente nimmt das Steuerrecht Rücksicht. Die Beiträge, die zuvor für die BU-Versicherung aufgewendet wurden, konnten steuerlich nicht als Ausgaben berücksichtigt werden. Mit der Rente bekommt der Versicherte zunächst erst einmal seine Beiträge zurück, die aus versteuertem Einkommen bezahlt worden sind. Diesen Anteil der Rente darf der Staat natürlich nicht besteuern, anderenfalls würde er doppelt mit Steuern belastet. Daher muss zunächst die Frage nach der Höhe des Zinsanteils gestellt werden, der in den Rentenzahlungen steckt. Der Zinsanteil ist naturgemäß von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich. Daher nimmt der Fiskus zur Vereinfachung eine Schätzung in Abhängigkeit von der Rentenzahldauer vor. Dafür gibt es eine leicht zu handhabende Regel: Eine relativ lange Rentendauer führt zu einem hohen Zinsanteil und umgekehrt eine kurze Zahldauer nur zu einem geringen. Wird die Rente zum Beispiel zehn Jahre lang ausgezahlt, dann nimmt die



Von Volker Schmidt, Geschäftsführer der SEB Steuerberatungsgesellschaft mbH

Finanzverwaltung einen Zinsanteil von zwölf Prozent an. Diese zwölf Prozent der Rente sind jährlich als Einkünfte in die Steuererklärung aufzunehmen. Wird der Versicherte schon mit 47 Jahren berufsunfähig und erhält 20 Jahre lang bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter von 67 eine BU-Rente, beträgt der Zinsanteil 21 Prozent. Wäre der Versicherte beim Eintritt der Berufsunfähigkeit erst 37 und würde die Rente bis zum Alter von 67 Jahren beziehen, läge der zu versteuernde Ertragsanteil bei 30 Prozent. Bei einer BU-Rente in Höhe von 1.000 Euro müssten im letzten Fall also monatlich 300 Euro versteuert werden.

### Steuerpflichtiger Anteil der BU-Rente übersteigt nur selten den Grundfreibetrag

Nun ist es gar nicht so unwahrscheinlich, dass neben der BU-Rente keine weiteren Einkünfte anfallen. Dann wirkt erst einmal der steuerliche Grundfreibetrag, der 2017 bei 8.820 Euro liegt. Bei 12% steuerpflichtigem Anteil muss es sich dann schon um eine erhebliche BU-Rente handeln, damit steuerpflichtige Einkünfte entstehen, die höher sind als der steuerliche Grundfreibetrag. Außerdem fallen zum Beispiel noch Krankenversicherungsbeiträge an, die als steuermindernde Ausgaben geltend gemacht werden können. Häufig kommt es bei den Empfängern von BU-Renten also gar nicht zu einer Besteuerung. Die Rente ist zwar steuerpflichtig, de facto fällt dennoch keine Steuer an.

Es müssen schon nennenswerte weitere Einkünfte neben der BU-Rente vorhanden sein, damit es zu einer Steuerzahlung kommt. Ein Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit einem hochspezialisierten Beruf kann diesen wegen einer Erkrankung, die auf eine Unverträglichkeit mit einem täglich benutzten Stoff zurückgeht, nicht mehr ausüben. Da er ansonsten noch fit ist, nimmt er eine andere Beschäftigung auf. Es gibt keine Verweisklausel in den Vertragsbedingungen, die einer Rentenzahlung entgegensteht. Somit kann er neben der Rente Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung beziehen. Auch bei psychischen Erkrankungen ist eine Tätigkeit in einem anderen Beruf vorstellbar. In der Regel führt jedoch Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit zu einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung. Daher wird das Gros der BU-Rentner wohl auch keine Steuer zahlen müssen, weil ohne andere Einkünfte der Grundfreibetrag allein mit dem steuerpflichtigen Teil der Rente nicht überschritten wird. ■